

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oranienbaum-Wörlitz (Feuerwehrsatzung)

	Beschluss- fassung	Veröffentlichung	Inkrafttreten
Feuerwehrsatzung	21.11.2017	Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Nr. 12/2017 06.12.2017	07.12.2017

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oranienbaum-Wörlitz (Feuerwehrsatzung)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Errichtung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr
- § 3 Struktur der Freiwilligen Feuerwehr
- § 4 Aufnahme als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr
- § 5 Einsatzabteilung
- § 6 Rettungshundestaffel
- § 7 Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr
- § 8 Alters- und Ehrenabteilung
- § 9 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Unfällen und sonstigen Schäden
- § 10 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 11 Stadtwehrleitung
- § 12 Ortswehrleitung
- § 13 Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr
- § 14 Sprachliche Gleichstellung
- § 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oranienbaum-Wörlitz (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)^{*} in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch §1 des Gesetzes vom 12.07.2017 (GVBl. LSA S. 133) hat der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in seiner Sitzung am 21.11.2017 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Errichtung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz hält zur Erledigung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Brandschutzes und der Hilfeleistungen, unter Beachtung der territorialen Besonderheiten und Gefährdungen, eine Freiwillige Feuerwehr vor. Die Freiwillige Feuerwehr ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz mit der Bezeichnung: Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oranienbaum-Wörlitz.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr kann darüber hinaus mit Zustimmung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz als Trägerin der Freiwilligen Feuerwehr zu anderen Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird und die Zustimmung der Orts- oder Stadtwehroleitung vorliegt. Sich daraus ergebene Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen bleiben davon unberührt. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.

§ 3

Struktur der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Aufgrund der Risikoanalyse der Stadt Oranienbaum-Wörlitz und den damit verbundenen territorialen Besonderheiten gliedert sich die Freiwillige Feuerwehr der Stadt in folgende Ortsfeuerwehren:

- Ortsfeuerwehr Oranienbaum
- Ortsfeuerwehr Vockerode
- Ortsfeuerwehr Wörlitz / Griesen
- Ortsfeuerwehr Kakau

- Ortsfeuerwehr Horstdorf
- Ortsfeuerwehr Gohrau / Rehsen / Riesigk

Die Struktur ist den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen.

(2) Innerhalb der Struktur gliedert sich die Freiwillige Feuerwehr in:

- Einsatzabteilung
- Rettungshundestaffel (RHS)
- Jugendfeuerwehr
- Kinderfeuerwehr
- Alters- und Ehrenabteilung

(3) Diese Abteilungen bestehen jeweils aus den Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§ 4

Aufnahme als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Ortswehrleitung der betreffenden Ortsfeuerwehr zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter der Bürgermeister nach Anhörung der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Stadtwehrleiter unter Überreichung der Satzung. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 5

Einsatzabteilung

(1) Als Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr können nur Personen aufgenommen werden, die den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen zur Altersgrenze aus Satz 2 sind zulässig, sie bedürfen des jährlichen Nachweises der gesundheitlichen Eignung und der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr. Bei Zweifeln über die geistige und körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(2) Bei Neuaufnahmen beträgt die Probezeit ein Jahr. Diese entfällt für Feuerwehrangehörige, die aus der Jugendfeuerwehr übertreten und für Einsatzkräfte einer anderen Freiwilligen Feuerwehr, wenn sie Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oranienbaum-Wörlitz werden.

(3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadt- oder Ortswehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere;

- die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- bei Alarmierung schnellstmöglich zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
- die ihnen anvertrauten Fahrzeuge, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen zu pflegen, sie nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen,
- ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten.

(4) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Funktionen als Truppmann übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters/Gruppenführers im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.

(5) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen, der Vollendung des 67. Lebensjahres soweit keine Ausnahme gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 vorliegt, dem Ausschluss oder dem Austritt. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden.

(6) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflichten, so kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit den Stadt- und Ortswehrleitern eine Ermahnung aussprechen. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(7) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung der Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6

Rettungshundestaffel

(1) Die Rettungshundestaffel (RHS), als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr, ist Teil der Einsatzabteilung und untersteht der Orts- und Stadtwehrleitung, welche sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Verantwortlichen (Leiter) bedient.

(2) Zweck der RHS ist die Suche und Rettung von Vermissten Personen mit Hilfe speziell ausgebildeter Hundeführer und deren Hunde, sowie weiteren Hilfskräften.

(3) Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der RHS werden durch die §§ 4 und 5 geregelt.

§ 7

Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr der Stadt Oranienbaum-Wörlitz ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendetem 10. bis zum vollendetem 18. Lebensjahr.

Die Jugendfeuerwehr dient der Nachwuchsgewinnung und der Freizeitgestaltung. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr in Anlehnung an die Prinzipien der Jugendordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e.V..

(2) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr besteht aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren und führt den Namen „Jugendfeuerwehr der Stadt Oranienbaum-Wörlitz“.

Der jeweilige Ortschaftsname kann angeführt werden.

(3) Die Kinderfeuerwehr der Stadt Oranienbaum-Wörlitz ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendetem 6. bis zum vollendetem 10. Lebensjahr. Jüngere Kinder können aufgenommen werden, wenn sie den erforderlichen Entwicklungsstand für die Belange der Feuerwehr haben. Die Kinderfeuerwehr dient der Nachwuchsgewinnung und der Freizeitgestaltung. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr in Anlehnung an die Prinzipien der Jugendordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e.V.

(4) Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr besteht aus den Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren und führt den Namen „Kinderfeuerwehr der Stadt Oranienbaum-Wörlitz“.

Der jeweilige Ortschaftsname oder Eigenname kann angeführt werden.

(5) Die Jugendfeuerwehr und die Kinderfeuerwehr der Stadt Oranienbaum-Wörlitz werden von einem Stadtjugendfeuerwehrwart geleitet. Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung verantwortlich. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch die Ortsjugend- und Ortskinderfeuerwehrwarte unterstützt.

(6) Jugendfeuerwehrwarte sind Mitglieder der Leitung ihrer Freiwilligen Feuerwehr. Sie sollen über eine Laufbahnausbildung in der Freiwilligen Feuerwehr verfügen.

(7) Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr und die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung des jeweiligen Ortswehrleiters, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes und / oder Kinderfeuerwehrwartes und ggf. deren Stellvertreter bedient.

(8) Der Stadtjugendfeuerwehrwart, der Ortsjugendfeuerwehrwart, der Kinderfeuerwehrwart und deren Stellvertreter werden vom Stadt- oder Ortswehrleiter vorgeschlagen und vom Bürgermeister in ihre Funktion für die Dauer von vier Jahren eingesetzt. Der Vorschlag soll mindestens drei Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Stadtjugendfeuerwehrwart, Ortsjugendfeuerwehrwart, Kinderfeuerwehrwart und deren Stellvertreter erfolgen.

(9) Über den Ausschluss eines Angehörigen der Jugendfeuerwehr oder Kinderfeuerwehr entscheidet nach Anhörung des Jugend- oder Kinderfeuerwehrwartes und des Ortswehrleiters der Stadtwehrleiter. Die Erziehungsberechtigten sind über den Ausschluss zu informieren.

§ 8

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird übernommen, wer wegen Vollendung des 67. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Als Ehrenmitglied können auch Personen aufgenommen werden, die in besonderer Weise zur Förderung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz beigetragen haben. Auf Vorschlag der Stadtwehrleitung entscheidet der Stadtrat Oranienbaum-Wörlitz über die Aufnahme.

(3) Als Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr unterstehen die Alters- und Ehrenabteilungen der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter, die sich dazu jeweils eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedienen (Sprecher der Alters- und Ehrenabteilungen).

(4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 9

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Unfällen und sonstigen Schäden

(1) Alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Oranienbaum-Wörlitz Ersatz verlangen.

(2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Stadtwehrleiter oder dem Ortswehrleiter Folgendes unverzüglich anzuzeigen:

- a) im Dienst erlittene Körper- und/oder Sachschäden,
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung,
- c) im Dienst zugefügte Körper- und/oder Sachschäden Dritter.

§ 10

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt wird vom Stadtwehrleiter geleitet. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß §2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch zwei stellvertretene Stadtwehrleiter und die Ortswehrleitungen unterstützt.

(2) Dem Stadtwehrleiter obliegt die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr.

Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.

(3) Die Leitung der jeweiligen Ortsfeuerwehr obliegt der Ortswehrleitung und deren Stellvertreter.

(4) Die Leitung der Stadtjugend- und Stadtkinderfeuerwehr obliegt dem Stadtjugendfeuerwehrwart. (siehe § 7, Abs. 5)

(5) Die Ortsjugendfeuerwehr wird von dem Ortsjugendfeuerwehrwart und bei Bedarf von seinem Stellvertreter geleitet.

(6) Die Ortskinderfeuerwehr wird von dem Ortskinderfeuerwehrwart und bei Bedarf von seinem Stellvertreter geleitet.

(7) Die Sprecher der Alters- und Ehrenabteilungen werden von den Angehörigen dieser Abteilung der Feuerwehr vorgeschlagen und für die Dauer von 6 Jahren von diesen gewählt.

§ 11

Stadtwehrleitung

(1) Der Stadtwehrleiter wird von den Kameraden der Einsatzabteilung gewählt und zur Berufung vorgeschlagen. Für das Wahlverfahren gilt § 56 Abs. 3 KVG LSA. Der Vorschlag soll mindestens drei Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Stadtwehrleiter erfolgen.

(2) Die stellvertretenden Stadtwehrleiter werden von den Kameraden der Einsatzabteilung gewählt und zur Berufung vorgeschlagen. Für das Wahlverfahren gilt § 56 Abs. 3 KVG LSA. Die Vorschläge sollen mindestens drei Monate vor Ablauf der Berufungszeit der amtierenden stellvertretenden Stadtwehrleiter erfolgen.

(3) Der Stadtwehrleiter und deren Stellvertreter werden durch die Stadt Oranienbaum-Wörlitz für die Dauer von 6 Jahren zu Ehrenbeamten berufen.

(4) Die Stadtwehrleitung bestimmt den Inhalt und den Zyklus der Wehrleitertagung (Gremium aus Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter und deren Stellvertreter). Sie entscheidet auch über die Hinzuziehung weiterer Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr und über die Einladung von Gästen. Die Wehrleitertagung soll mindestens einmal im Quartal stattfinden. Erforderlich werdende Festlegungen sind in Form von Beschlüssen mehrheitlich zu fassen. Das Recht zur Beschlussfassung haben der Stadtwehrleiter, die Ortswehrleiter einschließlich deren Stellvertreter. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Ortsfeuerwehren anwesend sind. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen und den Ortswehrleitern mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzusenden.

(5) Die Stadtwehrleitung sichert, unter Einbeziehung der Wehrleitertagung, qualifizierte Zuarbeiten (Mittelanforderungen) im Zusammenhang mit der Planung des Bedarfs und des Teilhaushaltes für die Freiwillige Feuerwehr.

(6) Die Stadtwehrleitung unterstützt die Bearbeitung und Aktualisierung der Einsatzdokumente im Stadtgebiet. Sie fördert die Zusammenarbeit mit Unternehmen und Verwaltungen in Bezug auf die Erstellung von Einsatzunterlagen und berät bei Brandschutzangelegenheiten.

(7) Die Stadtwehrleitung bestätigt die von den Ortswehrleitungen erarbeiteten Dienstpläne der Ortsfeuerwehren und überwacht die laufende Ausbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Sie organisiert die Entsendung der Mitglieder zu Lehrgängen und überörtlichen Ausbildungen.

(8) Die Stadtwehrleitung unterstützt die Bearbeitung und Aktualisierung eines für jeden Ortsteil zu erarbeitenden Strukturplanes (Personal, Züge, Gruppen, Alarmierungsarten, Alarmpläne) der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

(9) Die Stadtwehrleitung erarbeitet und aktualisiert unter Einbeziehung der Wehrleitertagung einen Bedarfs- und Strukturplan „Einsatztechnik/Gerätehäuser“ (Istzustand, Einsatzbereitschaft, Planung, Sollzustand) der Stadt Oranienbaum-Wörlitz.

(10) Die Stadtwehrleitung unterbreitet dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr Vorschläge im Rahmen der Nachbarschaftshilfe und der Einweisung der Einsatzkräfte.

(11) Die Abberufung des Stadtwehrleiters und seiner Stellvertreter kann aus persönlichen oder gesundheitlichen Gründen, aus Sachkenntnis, wegen Verstößen gegen Vorschriften oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erfolgen. Die Abberufung ist schriftlich durch den Träger des Brandschutzes, nach vorheriger Anhörung des Betroffenen, auszureichen.

§ 12

Ortswehrleitung

(1) Die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der aktiven Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehren gewählt. Für das Wahlverfahren gilt § 56 Abs. 3 KVG LSA. Der Vorschlag soll mindestens drei Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Ortswehrleiter und der Stellvertreter erfolgen.

(2) Der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden durch die Stadt Oranienbaum-Wörlitz für die Dauer von 6 Jahren zu Ehrenbeamten berufen.

(3) Die Ortswehrleitungen erstellen die Dienstpläne für ihre Ortsfeuerwehr und sind für die Durchführung der laufenden Ausbildung verantwortlich.

(4) Die Ortswehrleitungen haben die in den Wehrleitertagungen gefassten Beschlüsse und getroffenen Festlegungen in ihrem Zuständigkeitsbereich auszuwerten und durchzusetzen. Die Ortswehrleitungen haben an den Sitzungen der Stadtwehrleitung teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist eine Entschuldigung notwendig.

(5) Für die Abberufung eines Ortswehrleiters oder Stellvertreters gilt § 11 Abs. 11 entsprechend.

§ 13

Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Angehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr wird durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss beendet.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Stadtwehrleiter oder Ortswehrleiter schriftlich zu erklären.

(3) Über den Ausschluss von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr entscheiden die Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr mit Zweidrittelmehrheit. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der jeweiligen Abteilung anwesend sind.

(4) Gründe für den Ausschluss sind vor allem:

- wiederholte Verstöße gegen Dienstpflichten,
- grob unkameradschaftliches Verhalten,
- anstößiges Benehmen und Fremdenfeindlichkeit

(5) Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Bürgermeister.

(6) Über den Austritt bzw. Ausschluss von Kameraden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind die Erziehungsberechtigten zu informieren.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Sich derzeit in Funktion befindliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere diejenigen, die im Ergebnis von Wahlgängen Funktionen ausüben, verbleiben bis zum nächsten Wahlgang in ihrer Funktion.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oranienbaum-Wörlitz (Feuerwehrsatzung) vom 05.07.2012 außer Kraft.

Oranienbaum-Wörlitz, den 24.11.2017



Zimmermann
Bürgermeister

